Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Linkenbach

für die Haushaltsjahre 2024/2025

vom 11.07.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Neuwied als Aufsichtsbehörde Vom 10.07.2024 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Enthante	Haushaltsjahr		
Festgesetzt werden	2024	2025	
im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	813.170,00 € 959.477,00 €	846.315,00 € 1.027.679,00 €	
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbedarf auf	-146.307,00 €	-181.364,00 €	
im Finanzhaushalt Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-102.002,00 €	-134.383,00 €	
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00€	167.000,00€	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	39.000,00€	190.500,00 €	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-39.000,00 €	-23.500,00 €	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	141.002,00 €	157.883,00 €	

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf 0 € 0 €

verzinste Kredite auf	0€	0€
zusammen auf	0€	0€

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen,

die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen

können, wird festgesetzt auf 0 € 0 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden

müssen,

•

beläuft sich auf 0 € 0 €

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

-	Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) auf Grundsteuer B (Grundstücke)	345 v.H.	345 v.H.
-	auf	465 v.H.	465 v.H.
_	Gewerhesteuer auf	395 v H	395 v H

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für die ständigen Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.Juni 1995 (GVBI S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBI S. 57) werden festgesetzt:

Beitrag für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und

1. Waldwege

für Flächen liegend im Jagdbezirk Linkenbach

16,10€

16,10€

167.000 €

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	3.703.096,39 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	3.650.874,93 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	3.607.257,19 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	3.460.950,19 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	3.279.586,19 €

§ 8 Wertgrenzen

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder eine Wertgrenze von 1.000,00 EURO (netto) überschreiten, einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Linkenbach, den 11.07.2024 Ortsgemeinde Linkenbach

(S.)

(Hoffmann)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.07.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.07.2024 bis 29.07.2024 während der Dienstzeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach, Zimmer 16, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass die Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach deren Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach, Hauptstraße 13, 56305 Puderbach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Linkenbach, den 11.07.2024

Ortsgemeinde Linkenbach

gez. Hoffmann Ortsbürgermeister